

Hauptsatzung der Stadt Teltow

- Lesefassung -

Alle Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung Verwendung finden, gelten sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Sprachform.

§ 1

Name der Stadt, Stadtrecht

- (1) Die Stadt Teltow führt die Bezeichnung "Stadt" mindestens seit dem Jahre 1265.
- (2) Die Stadt Teltow ist kreisangehörig und amtsfrei.
- (3) Der Stadt Teltow gehört der Ortsteil Ruhlsdorf an.

§ 2

Stadtwappen, Dienstsiegel, Stadtflagge

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt in Rot zwischen zwei silbernen Eichenzweigen mit je zwei Blättern und fünf Früchten und überhöht von einem mehrstrahligen silbernen Stern einen silbernen Dreiecksschild mit einem goldbewehrten roten Adler. Es ist in der Anlage, welche Bestandteil der Hauptsatzung ist, abgebildet.
- (2) Die Stadt führt Dienstsiegel, welche die Umschrift

STADT TELTOW LANDKREIS POTSDAM-MITTELMARK

enthalten. In der Mitte der Dienstsiegel ist das Wappen abgebildet.

- (3) Die Flagge der Stadt ist dreistreifig in den Farben Rot-Weiß-Rot (Rot-Silber-Rot) im Verhältnis 1:2:1 mit dem Stadtwappen im Mittelstreifen. Sie ist in der Anlage abgebildet.

§ 3

Amtskette

Der Bürgermeister kann bei feierlichen Anlässen die Amtskette der Stadt Teltow tragen.

§ 4 Einwohnerbeteiligung

(1) Im Rahmen des § 13 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) werden die betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten beteiligt. Dies geschieht

1. durch Einwohnerfragestunden im Rahmen von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung (SVV),
2. durch Einwohnerversammlungen,
3. durch Einwohnerbefragungen und
4. durch die regelmäßig stattfindende Aufstellung eines Bürgerhaushaltes

nach Maßgabe der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Teltow.

(2) Im Einzelfall kann über die vorgenannten Regelungen hinaus eine Beteiligung der betroffenen Einwohner in anderer Form erfolgen.

(3) Die Vorschriften über den Einwohnerantrag (§ 14 BbgKVerf), das Bürgerbegehren (§ 15 BbgKVerf), das Petitionsrecht (§ 16 BbgKVerf) sowie sonstige Vorschriften über eine förmliche Beteiligung, Anhörung oder Unterrichtung der Einwohner bleiben unberührt. Ein Einwohnerantrag muss von mindestens 3 vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.

§ 4a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Sie werden dabei durch den Bürgermeister der Stadt Teltow in einer angemessenen zielgruppen- und altersgerechten Form unterstützt und gefördert. Die in § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen.

(2) Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht, sich in allen der Stadt obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse sowie an den Bürgermeister zu wenden und entsprechende Antwort zu erhalten.

(3) Darüber hinaus erfolgt die Beteiligung in einer angemessenen, zielgruppengerechten Form:

1. Sprechstunde des Bürgermeisters,
2. Kinder- und Jugendforum,
3. Workshops zu Projekten,
4. Befragungen.

Diese Beteiligungsformen wurden mit den Kindern und Jugendlichen gemeinsam entwickelt und werden bei Bedarf weiterentwickelt.

(4) Das Kinder- und Jugendforum ist einmal jährlich vom Bürgermeister einzuberufen. Alle Kinder und Jugendlichen, die in der Stadt ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben im Kinder- und Jugendforum Rede- und Stimmrecht. Über das Kinder- und Jugendforum ist eine Dokumentation zu erstellen. Die Dokumentation ist der SVV vorzulegen.

(5) Bei der Durchführung von Planungen und Vorgaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird in geeigneter Weise jeweils vermerkt, wie die Beteiligung nach Absatz 1 Satz 1 durchgeführt worden ist.

(6) Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung kann ein Beauftragter für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benannt werden. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 BbgKVerf entsprechend.

§ 5 Seniorenbeirat

(1) Die Stadt Teltow richtet zur besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Senioren einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Teltow“.

(2) Dem Beirat gehören acht Mitglieder an. Mitglieder des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Teltow haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der SVV für die Dauer ihrer Wahlperiode durch Abstimmung benannt. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der SVV zu richten. Die Benennung der Mitglieder durch die SVV soll geschlechterparitätisch erfolgen.

(3) Organisationen, zu deren Aufgaben die Unterstützung von Senioren gehört, können jeweils einen Vertreter mit beratender Stimme in den Seniorenbeirat entsenden.

(4) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt Teltow haben, gegenüber der SVV und ihren Ausschüssen Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt Teltow.

(6) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und Stadtverordnete haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

§ 5a Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die SVV benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters eine Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Funktion wird für die Dauer von fünf Jahren übertragen und hauptamtlich ausgeführt.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragten ist gemäß § 18 Absatz (3) BbgKVerf Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Ist die Gleichstellungsbeauftragte anderer Meinung als der Bürgermeister, hat sie das Recht, sich an die SVV oder deren Ausschüsse zu wenden. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt dieses Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der SVV oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die SVV bzw. den Ausschuss und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen vorzutragen.

Die Gleichstellungsbeauftragte informiert darüber hinaus die SVV mindestens einmal pro Jahr über Fortschritte und Missstände hinsichtlich ihrer Aufgaben aus § 18 Absatz (1) BbgKVerf und gibt Handlungsempfehlungen ab.

- (4) Im Übrigen gelten die §§ 22 Absätze (1), (2), (4), (5), (6) und (7) sowie § 23 Absatz (1) des Landesgleichstellungsgesetzes vom 4. Juli 1994 (GVBl.I/94, [Nr. 19], S.254) in der geltenden Fassung.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen der SVV

- (1) Die Sitzungen der SVV sind grundsätzlich öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

Dies kann insbesondere der Fall sein bei:

1. Personalangelegenheiten,
2. Grundstücksangelegenheiten (An- und Verkauf, Belastung sowie Vermietung und Verpachtung städtischen Grundeigentums),
3. Aushandlung von Verträgen in Bezug auf Kreditaufnahme, Kreditgewährung und Übernahme von Bürgschaften,
4. Rechtsangelegenheiten und der Abschluss von Vergleichen,
5. Auftragsvergaben,
6. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit es sich nicht um allgemeine Grundsätze handelt.

- (2) Gemäß § 36 Absatz (4) BbgKVerf hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen der in den öffentlichen Sitzungen der SVV zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen.

(3) Die Möglichkeit hierzu besteht an den letzten sieben Werktagen vor der SVV-Sitzung während der Sprechzeiten im SVV-Büro der Stadtverwaltung. Während der öffentlichen Sitzungen der SVV sind mindestens zwei Exemplare der Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme auszulegen.

§ 7 Zuständigkeit der SVV

(1) Die SVV ist für alle Angelegenheiten der Kommune zuständig, soweit gesetzlich oder durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die SVV kann sich im Einzelfall die Beschlussfassung über Angelegenheiten, für die der Hauptausschuss zuständig ist, zur Entscheidung vorbehalten (§ 28 Absatz [3] BbgKVerf). Sie beschließt ferner über Angelegenheiten, die der Hauptausschuss der SVV zur Entscheidung vorlegt.

(2) Die SVV ist entsprechend § 28 Absatz (2) Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf zuständig für Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet 25.000 Euro. Die SVV entscheidet ferner über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften, soweit nicht bereits von Satz 1 erfasst, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie für Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Rechtsgeschäftes unterschreitet 25.000 Euro.

§ 8 Zuständigkeit des Hauptausschusses

(1) Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Bei gegensätzlichen Auffassungen der Ausschüsse zu Antragsentwürfen wird der Hauptausschussvorsitzende über das SVV-Büro informiert.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet über:

1. die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde für einen längeren Zeitraum,
2. die Widmung, Umstufung, Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie städtischer Einrichtungen,
3. die Durchführung von Veranstaltungen von besonderer Bedeutung,
4. die Vergabe von Aufträgen aus dem Bereich der gesamten Verwaltung, wenn entsprechende Mittel im Haushaltsplan bereitstehen, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
5. die Bewilligung von Zuwendungen an Verbände und Vereine, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
6. Entscheidungen über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 7 Absatz (2) unterhalb der dort genannten Wertgrenze, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
7. die Maßnahmen zur Ausführung des Haushaltsplanes, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,

8. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
9. Anträge und Stellungnahmen (Einvernehmen der Gemeinde) gemäß § 14, Abs. 2, Satz 2 (Ausnahmen von Veränderungssperren), § 15 (Zurückstellung von Baugesuchen), § 36 (für die Fälle der §§ 31, 33 und 35, Abs. 1 und 4, Nr. 1) und § 173, Abs. 1 (Erhaltung baulicher Anlagen) des BauGB bei Vorhaben von besonderer Bedeutung sowie über Stellungnahmen gemäß § 36 BauGB (Einvernehmen) im Hinblick auf sonstige Neubauvorhaben gemäß § 35, Abs. 2 und 4, Nr. 2 bis 6 BauGB. Der Hauptausschuss beschließt ebenfalls über größere Vorhaben (Vorhaben mit mehr als 2 Gebäuden) nach § 34, Abs. 1 BauGB.

Im Übrigen unterrichtet die Verwaltung den Ausschuss über alle Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB.

10. alle sonstigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der SVV bedürfen und die nicht dem Bürgermeister obliegen,
11. Angelegenheiten, die ihm vom Bürgermeister zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 9

Zuständigkeit des Bürgermeisters

(1) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters ist im § 54 BbgKVerf geregelt. Geschäfte der laufenden Verwaltung dürfen dem Bürgermeister nicht entzogen, jedoch vom Bürgermeister dem Hauptausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden.

(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:

1. der Erlass von Verwaltungsakten, insbesondere zu den Gemeindeabgaben,
2. die Bewilligung von Zuwendungen an Verbände und Vereine bis 5.000 Euro nach Beratung im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales,
3. die Bearbeitung von Widersprüchen gegen Verwaltungsakte nach den gesetzlichen Vorschriften,
4. die Einleitung von Sofortmaßnahmen bei Katastrophen,
5. die Vergabe von Bauleistungen und von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Sinne der §§ 6 und 4 der Vergabeverordnung – VgV – (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2003 [BGBl. I S. 169], zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15.10.2013 [BGBl. I S. 3854]), bis 50.000 Euro sowie von freiberuflichen Dienstleistungen im Sinne des § 5 VgV bis 25.000 Euro, wenn entsprechende Mittel im Haushaltsplan bereitstehen,
6. Entscheidungen über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 7 Absatz (2) bis zu einem Wert von 12.500 Euro,
7. Entscheidungen über Anträge auf Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen in folgenden Fällen:

- 7.1. Stundung bei Beträgen bis zu 15.000 Euro bis zu einer Dauer von zwei Jahren, länger dauernde Stundung bei Beträgen bis zu 2.500 Euro,
- 7.2. Niederschlagung bei Beträgen bis zu 2.500 Euro,
- 7.3. Erlass bei Beträgen bis zu 1.250 Euro,
- 7.4. Erlass von Beträgen, sofern ein gesetzlicher Anspruch hierauf besteht, sowie Niederschlagung von Beträgen, wenn kein Ermessenspielraum vorhanden ist, z. B. im Rahmen von Insolvenzverfahren,
8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten einschließlich Abschluss von Vergleichen zur Durchsetzung von Entscheidungen, die der Bürgermeister im Rahmen seiner Zuständigkeit getroffen hat.

§ 10 Personalangelegenheiten

Die SVV entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters

1. über die Einstellung und, falls es sich nicht um eine Kündigung während der Probezeit handelt, die Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 11 oder S15 TVöD und der Bediensteten des SVV-Büros,
2. über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 12 bzw. S18 TVöD und
3. über die in § 62 Absatz (3) Satz 1 und 2 BbgKVerf genannten beamtenrechtlichen Angelegenheiten.

Im Übrigen ist der Bürgermeister für die personalrechtlichen Angelegenheiten zuständig (§ 62 Absatz [1] BbgKVerf).

§ 11 Ausschüsse

(1) Die SVV bildet neben dem Hauptausschuss die folgenden Ausschüsse:

- Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr,
- Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales,
- Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Energie,
- Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Innovation,
- Regionalausschuss.

Neben den genannten Ausschüssen kann die SVV jederzeit weitere Ausschüsse bilden.

(2) Die Zahl der Sitze in den beratenden Ausschüssen wird durch die SVV nach Erfordernis festgelegt. Fraktionen, auf die im Ergebnis der Sitzverteilung (§ 43 Absatz [2] BbgKVerf) kein Sitz entfällt, können ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss entsenden.

(3) Die Zuständigkeit der Ausschüsse sowie die Verfahrensregeln für die Ausschüsse sind in der Geschäftsordnung der SVV zu regeln. Für die Nichtöffentlichkeit von Ausschusssitzungen gelten dieselben Grundsätze wie für den Ausschluss der Öffentlichkeit von Sitzungen der SVV.

§ 12

Rechte und Pflichten der Stadtverordneten

(1) Alle Stadtverordneten haben das Recht, in der SVV sowie in den Ausschüssen, in denen sie Mitglied sind, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen (aktives Teilnahmerecht) sowie bei Beschlüssen ihre Stimme abzugeben.

Sie können auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie nicht Mitglied sind, als Zuhörer teilnehmen (passives Teilnahmerecht).

(2) Die Stadtverordneten haben an den Sitzungen der SVV und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

Die Einladungen zu den Sitzungen müssen ihnen unter Einhaltung der Ladungsfrist zugehen; die Ladungsfrist und die für besonders dringende Fälle geltende verkürzte Ladungsfrist sind in der Geschäftsordnung geregelt.

(3) Innerhalb eines Monats nach der ersten Sitzung der SVV haben die Stadtverordneten sowie die sachkundigen Einwohner dem Vorsitzenden der SVV schriftlich Auskunft über ihren Beruf sowie über andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

(4) Änderungen der Angaben sind dem Vorsitzenden der SVV unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten der Stadtverordneten sowie der sachkundigen Einwohner können allgemein bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung setzt die Beschlussfassung der SVV mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder voraus. Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend den Regelungen dieser Hauptsatzung, die für die Bekanntmachung von Satzungen gelten.

(6) Nach Ablauf der Wahlperiode sind gespeicherte Daten ausgeschiedener Mitglieder zu löschen.

§ 13

Erster Beigeordneter

(1) Die Stadt Teltow hat einen Beigeordneten (Erster Beigeordneter).

(2) Der Erste Beigeordnete vertritt den Bürgermeister ständig in seinem Geschäftsbereich. Der Erste Beigeordnete hat ferner die allgemeine Stellvertretung des Bürgermeisters im Falle der Verhinderung inne.

§ 14 Ortsbeirat

- (1) Für den Ortsteil Ruhlsdorf der Stadt Teltow wird ein Ortsbeirat gewählt.
- (2) Der Ortsbeirat besteht aus fünf Mitgliedern.
- (3) Die Wahl des Ortsbeirates erfolgt nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.
- (4) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und einen Stellvertreter.
- (5) Der Ortsbeirat ist gemäß § 46 Absatz (1) Satz 1 Nummern 1 bis 6 und § 46 Absatz (2) BbgKVerf in Entscheidungen und Beratungen der SVV bzw. ihrer Ausschüsse einzubeziehen. Darüber hinaus ist der Ortsbeirat vor Beschlussfassung der SVV oder des Hauptausschusses anzuhören, soweit folgende Angelegenheiten des Ortsteils betroffen sind:
1. Förderung von Vereinen und Verbänden,
 2. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung,
 3. Ehrungen und Jubiläen,
 4. Belange der denkmalgeschützten Bauwerke,
 5. Belange des Natur- und Biotopschutzes.
- (6) Der Ortsbeirat entscheidet:
1. über die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 2. über die Pflege des Ortsbildes und über die Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen und des Friedhofes im Ortsteil,
 3. über die Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung des Friedhofes und sonstiger öffentlicher Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (7) Die Aufgaben und Rechte des Ortsvorstehers ergeben sich aus § 47 Absatz (1) BbgKVerf.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind (z. B. Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften), durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im „Amtsblatt für die Stadt Teltow“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung oder im sonstigen Schriftstück in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder sonstigem Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, es sei denn, dass sondergesetzliche Vorschriften eine andere Dauer bestimmen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der SVV, des Hauptausschusses, des Ortsbeirates und der in § 11 Absatz (1) Satz 1 genannten Ausschüsse durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt öffentlich bekannt gemacht:

1. Neues Rathaus, Marktplatz 1/3, auf dem Marktplatz (vor der Treppe zum Haupteingang),
2. Ortsteil Ruhlsdorf, Teltower Straße Ecke Güterfelder Straße (neben der Trafostation).

Die Schriftstücke sind spätestens am fünften Kalendertag vor der Sitzung auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Öffentliche Zustellungen erfolgen durch Aushang im Bekanntmungskasten am Neuen Rathaus, Marktplatz 1/3 (auf dem Marktplatz, vor der Treppe zum Haupteingang).

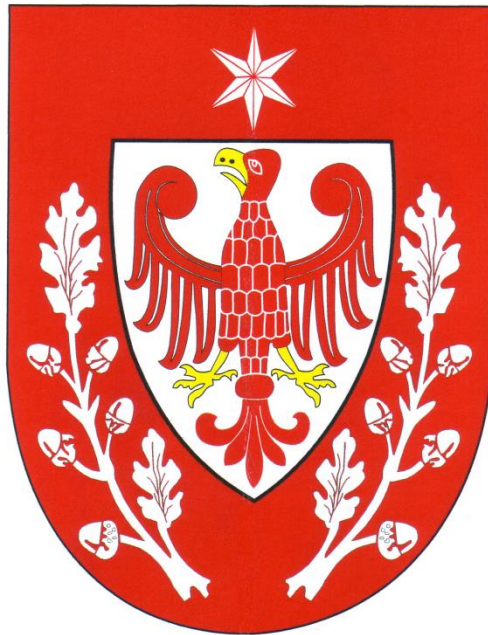
(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz (4) BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

§ 16 Inkrafttreten

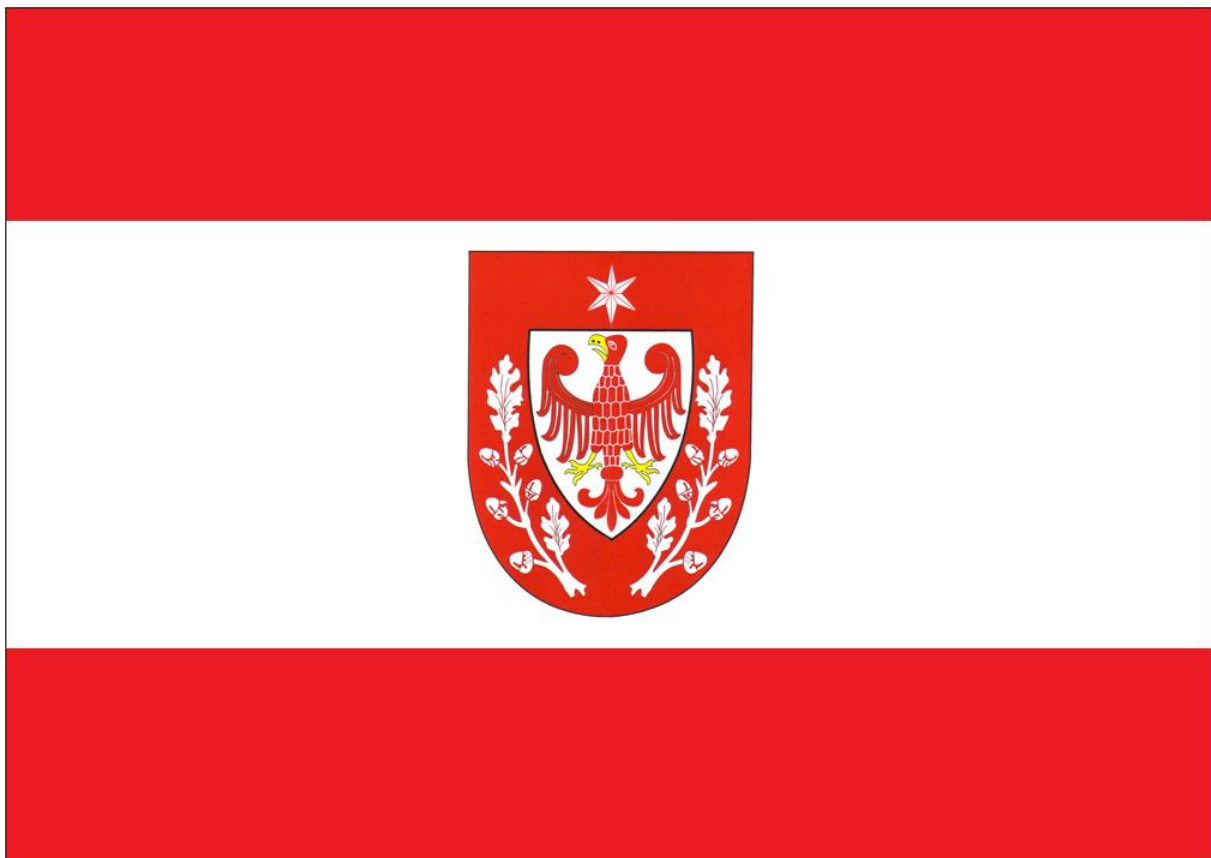
(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die von der Stadtverordnetenversammlung am 18. April 2012 beschlossene Hauptsatzung der Stadt Teltow (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Teltow Jahrgang 21, Nummer 03 vom 7. Mai 2012) nebst ihrer von der Stadtverordnetenversammlung am 28. Januar 2015 beschlossenen Änderung (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Teltow Jahrgang 24, Nummer 01 vom 11. Februar 2015) außer Kraft.

Anlage zur Hauptsatzung



Wappen der Stadt Teltow



Flagge der Stadt Teltow